



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung	4
Besondere Bestimmungen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Auflagezeugnisse	7
Anhang I	8
Anhang II	9
1. Behördenmitglieder	
2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen	

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalsreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oeschenschbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Ferien, Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich an-
gestelltes Personal

Art. 3 ¹ Personal mit befristeter Einsatzdauer sowie Aushilfspersonal werden privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Einstiegsstufen.

³ Der Lohn bei Stellenantritt richtet sich nach den Berufs- und Lebenserfahrungen, dem Stand der Aus- und Weiterbildung sowie den Fähigkeiten der neuen Mitarbeitenden.

Aufstieg

Art. 6 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen gestützt auf das Resultat der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Art. 12ff). Leistungen werden wie folgt beurteilt:

- a) Herausragende Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen, Beurteilungsstufe A++)
- b) Sehr gute Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen übertroffen, Beurteilungsstufe A+)
- c) Gute Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt, Beurteilungsstufe A)
- d) Ausreichende Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen teilweise erfüllt, Beurteilungsstufe B)
- e) Nicht ausreichende Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen nicht erfüllt, Beurteilungsstufe C)

Verfahren

Art. 7 ¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Abhängigkeit der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach Art. 10 ff wird der Aufstieg wie folgt gewährt:

- a) für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++):
4 Gehaltsstufen
- b) für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+): 3 Gehaltsstufen
- c) für gute Leistungen (Beurteilungsstufe A): 2 Gehaltsstufen

² Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) können keine Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das öffentlich-rechtliche Personal ist dem Gemeinderat unterstellt.

Personaldienst

Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident steht dem Personaldienst vor.

Kader

Art. 12 ¹ Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident ist für die Leistungsbeurteilung des Gemeindeverwalters verantwortlich.

² Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Er führt mit dem Gemeindeverwalter ein Beurteilungsgespräch durch;
- b) Er gibt dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Er unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 13 ¹ Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident und der Gemeindeverwalter sind für die Leistungsbeurteilung des übrigen Personals verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 14 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 15 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie bis max. CHF 3'000.00 belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt Stellen öffentlich aus.

Stellenbeschreibungen

Art. 18 Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung fest.

Unfallversicherung

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen die Versicherten zu 50%.

Taggeldversicherung **Art. 20** Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung unter Beteiligung der Mitarbeitenden von 50% der Prämienkosten ab.

Pensionskasse **Art. 21** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Verteilung der Prämien richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Abgangs-
entschädigung
Rentenansprüche **Art. 22** Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Stundenlöhne **Art. 23** Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn innerhalb von CHF 10.00 bis CHF 50.00 fest.

² Die Höhe der Zulagen (Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn, Sozialzulagen etc.) richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Jahresent-
schädigungen,
Spesen **Art. 17** Die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen und sonstige Vergütungen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 18** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 07. Dezember 2017 auf.

1. Teilrevision **Art. 19** Die 1. Teilrevision ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 09. Dezember 2021 genehmigt worden. Sie tritt per 01. Januar 2022 in Kraft. ¹⁾

1) Teilrevision vom 09. Dezember 2021

Die Versammlung vom 27. August 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Thomas Schneeberger

Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Totalrevision des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 29. Juli 2020 bis 27. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 23. Juli 2020 bekannt.

4943 Oeschenbach, 27. August 2020

Die Gemeindeverwalterin

Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Teilrevision des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 10. November 2021 bis 09. Dezember 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 04. November 2021 bekannt.

4943 Oeschenbach, 09. Dezember 2021

Die Gemeindeverwalterin



Daniela Martins

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter	GKL 19	
b) Verwaltungsangestellte	GKL 12	1)
c) Hauswart	GKL 10	
d) Wegchef	GKL 12	

1) Teilrevision vom 09. Dezember 2021

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung
1.1	Gemeinderat	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 3'000.00
1.1.2	Vizepräsident / Vizepräsidentin	CHF 700.00
1.1.3	Gemeinderatsmitglieder	CHF 500.00

In den Jahrespauschalen enthalten sind:

- Präsidium: Leitung Gemeinderatssitzungen und –versammlungen, Aktenstudium, Teilnahme an Delegiertenversammlungen im Rahmen des Präsidentenamtes, Besprechungen und Vorbereitungen von Sitzungen im Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.
- GemeinderätInnen: Aktenstudium und Sitzungsvorbereitungen.

1.2 **Übrige Kommissionen**

- 1.2.1 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2
- 1.2.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.3

1.3 **Wahlausschuss**

für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Essen

1.4 **Delegierte**

Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

- a) Taggeld ab 5 Stunden Fr. 180.00
- b) Taggeld 3 bis 5 Stunden Fr. 100.00
- c) Taggeld bis 3 Stunden Fr. 70.00
- d) Abendsitzungen ab 18.00 Uhr
 - Gemeinderat Fr. 40.00
 - Kommissionen / Delegierte Fr. 30.00

2.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übriges Personal.

